

Merkblatt

■ Hinweise zur Erklärung zur Eigenanteilszahlung

Gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Lörrach vom 22.11.2023, sind die Eigenanteile pro Beförderungsmonat für höchstens zwei Kinder (Schüler) einer Familie zu tragen. Das dritte Kind (Schüler) ist auf Antrag von der Zahlung des Eigenanteils zu befreien.

Für eine Befreiung von der Zahlung der Eigenanteile sind die Erstattungsvoraussetzungen der Satzung über die Schülerbeförderung als Grundlagen zu beachten. Schüler, welche nicht Vollzeit die Schule besuchen (Blockunterricht/festgelegter Schultag pro Woche), bedürfen einer genaueren Prüfung zur Entscheidung über eine mögliche Befreiung. Die gilt auch, wenn ein (oder beide) Eigenanteilszahler eine Schule nicht Vollzeit besuchen.

Die Erklärung zur Eigenanteilszahlung (Befreiungsantrag drittes Kind) ist für diejenigen Schüler auszufüllen, für die keine Eigenanteile zu entrichten sind, weil die Eigenanteile bereits für zwei Geschwister bezahlt werden.

Die Erklärung zur Eigenanteilszahlung bzw. der Antrag auf Befreiung von der Zahlung der Eigenanteile muss zu Schuljahresbeginn, jedoch spätestens bis 31.10. (Eingangsvermerk des Schulträgers) des Jahres in dem das Schuljahr endet, abgegeben werden, da eine Befreiung abhängig vom Eingangsdatum ist.

Die Erklärung ist bei der Schule des dritten Kindes (Schüler) abzugeben und von dort mit den nötigen Vermerken ans Landratsamt zu senden.

Als Nachweise werden ausschließlich die Originalfahrkarten akzeptiert, sofern die Fahrscheine monatlich als Papierfahrkarte gekauft werden.

Bei Bestehen eines Jahresabos (z.B. Deutschland-Ticket, JugendBW, RVL SchülerRegioCard ABO; NachbarKarte WTV/RVL) müssen die Zahlungsübersichten der Verkehrsverbünde vorgelegt werden.

Eine Erstattung der entstandenen Fahrtkosten kann nur erfolgen, sofern die Entrichtung der Eigenanteile für alle Kinder nachgewiesen werden kann.